

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Ergebnis der 1. Lesung vom 25. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965² wird wie folgt geändert:

e) *Departement*³

Art. 43bis. ¹ Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurskommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden:

- a) Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen **des Verwaltungsrates der** Gebäudeversicherungsanstalt;
- b) Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden des Staates, ausgenommen des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, ~~des Verwaltungsrates der Spitalverbände~~ und des Gesundheitsrates.

Aufschiebende Wirkung

Art. 51. ¹ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet.

² Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende. ~~Die Verfügung ist endgültig.~~

b) *gegen Verwaltungsbehörden*

Art. 59bis. ¹ Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des

¹ ABI 2014, 3150 ff.

² sGS 951.1.

³ Die Bestimmung wird allenfalls durch den III. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung geändert.

Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, **des Verwaltungsrates** der Gebäudeversicherungsanstalt, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und des Gesundheitsrates.

² Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) in folgenden Angelegenheiten:
1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
 2. ...;
 3. ~~Finanzausgleich;~~
 - 3bis ~~Beiträge zur Förderung der Vereinigung von Gemeinden und Inkorporation von Schulgemeinden;~~
 4. Wahlen und Ernennungen **mit vorwiegend politischem Charakter**; ~~Zulässig ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und gegen Disziplinar massnahmen, unzulässig jedoch bei der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses und bei einer Beförderung, es sei denn, eine Verletzung der Gleichstellung der Geschlechter werde geltend gemacht;~~
 5. ...;
 6. ...;
 7. ...;
- b) gegen Entscheide über:
1. Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
 2. ...;
 3. ...;
 4. ~~des zuständigen Departementes und der Regierung nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz.~~

³ Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

~~a) Art. 43bis Bst. b ab 1. Juni 2017;~~

~~b) die weiteren Bestimmungen ab 1. Juni 2016.~~